

Verordnung der Stadt Niesky über die Festsetzung von Parkgebühren (Parkgebührenverordnung) vom 07.11.2005, ergänzt durch die 1. Änderung vom 04.11.2019

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Für das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Niesky werden Parkgebühren erhoben, soweit die Parkflächen mit Parkschein-automaten oder anderen Vorrichtungen zur Überwachung der Parkzeit ausgestattet sind.
- (2) Die Verordnung gilt für gebührenpflichtige Parkflächen auf den nachfolgend genannten Plätzen der Stadt Niesky:
 - * Zinzendorfplatz
 - * Platz der Jugend
 - * Friesenplatz
 - * Parkplatz an der Plittstraße (vor Freizeitpark)

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer ein Kraftfahrzeug während der nach § 3 festgesetzten Parkzeit auf einer gebührenpflichtigen Parkfläche parkt.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebührensschuld

- (1) Die Gebührensschuld ist während den folgenden festgelegten Parkzeiten fällig:
 - Zinzendorfplatz (Ostseite) und Platz der Jugend ganzjährig von
Montag bis Freitag (außer an gesetzlichen Feiertagen) 08.00 bis 18.00 Uhr
 - Parkplatz an der Plittstraße (vor Freizeitpark) ganzjährig von
Montag bis Sonntag (auch an gesetzlichen Feiertagen) 08.00 bis 22.00 Uhr
 - Friesenplatz vom 01. Mai bis 30. September von
Montag bis Sonntag (auch an gesetzlichen Feiertagen) 08.00 bis 19.00 Uhr
- (2) Bei Großveranstaltungen einschließlich der jährlich stattfindenden Märkte stehen die gebührenpflichtigen Parkflächen für das Parken von Fahrzeugen nicht oder nur teilweise zur Verfügung. Die Einschränkungen sind rechtzeitig öffentlich bekannt zu geben.

§ 4 Höhe der Parkgebühren

(1) Für das Parken auf Parkflächen im Sinne des § 1 werden folgende Gebühren erhoben:

- Zinzendorfplatz: Die ersten 15 Minuten sind zum gebührenfreien Parken freigegeben und durch Parkschein nachzuweisen. Je weitere angefangene halbe Stunde wird eine Gebühr von 0,50 Euro erhoben. Die Höchstparkdauer wird auf 1 Stunde und 15 Minuten festgelegt.
- Platz der Jugend: Je angefangene halbe Stunde wird eine Gebühr von 0,25 Euro erhoben. Die Parkdauer ist unbegrenzt.
- Friesenplatz: Bis 2 Stunden wird eine Gebühr
1,00 Euro für PKW, PKW-Anhänger, Campingwagen oder Motorrad
2,00 Euro für LKW oder LKW-Anhänger erhoben.
Über 2 Stunden wird eine Gebühr von
2,00 Euro für PKW, PKW-Anhänger, Campingwagen oder Motorrad
4,00 Euro für LKW oder LKW-Anhänger erhoben.
- Parkplatz an der Plittstraße (vor Freizeitpark):
Je angefangene halbe Stunde wird eine Gebühr von 0,50 Euro erhoben. Die Parkdauer ist unbegrenzt.

§ 5 In-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung der Stadt Niesky über die Festsetzung von Parkgebühren – Parkgebührenverordnung – vom 08. Mai 1995 außer Kraft.

Die Änderung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt:

Niesky, den 05. November 2019

gez. Beate Hoffmann
Oberbürgermeisterin